

Chemlease® MPP 712 EZ

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
3.0	17.02.2020	23.11.2017 Datum der ersten Ausgabe: 09.09.2013	09.04.2021

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1 Produktidentifikator**

Produktname : Chemlease® MPP 712 EZ

Artikel-Nr. : 363370

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Versiegelungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Suter Kunststoffe AG
Aefligenstrasse 3
3312 Fraubrunnen
Schweiz
Tel: 0041 (0)31 763 60 60
www.swiss-composite.ch
E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person : info@swiss-composite.ch
Nationaler Kontakt :

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : Tox Info Suisse
Im Notfall: 145
(aus dem Ausland: +41 44 251 51 51)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Akute Toxizität, Kategorie 4 H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Akute Toxizität, Kategorie 4 H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Akute Toxizität, Kategorie 4 H312: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 1 H370: Schädigt die Organe.

Aspirationsgefahr, Kategorie 1 H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Chemlease® MPP 712 EZ

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
3.0	17.02.2020	23.11.2017 Datum der ersten Ausgabe: 09.09.2013	09.04.2021

Langfristig (chronisch)
gewässergefährdend, Kategorie 2

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit
langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H302 + H312 + H332 Gesundheitsschädlich bei
Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in
die Atemwege tödlich sein.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H370 Schädigt die Organe.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit
langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise :

Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken,
offenen Flammen und anderen Zündquellen
fernhalten. Nicht rauchen.
P240 Behälter und zu befüllende Anlage erden.
P261 Einatmen von Nebel oder Dampf
vermeiden.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/
Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P301 + P330 + P331 + P310 BEI VERSCHLUCKEN: Mund
ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM
oder Arzt anrufen.
P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel
Wasser und Seife waschen.
P308 + P311 BEI Exposition oder falls betroffen:
GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt
anrufen.

Lagerung:

P403 + P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
Kühl halten.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Kohlenwasserstoffe C7-C9, Isoalkane

Methanol

Chemlease® MPP 712 EZ

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
3.0	17.02.2020	23.11.2017 Datum der ersten Ausgabe: 09.09.2013	09.04.2021

Zusätzliche Kennzeichnung

EUH208

Enthält Dibutylzinndilaurat. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung	Konzentrationsgrenzwerte M-Faktor Anmerkungen	Konzentration (% w/w)
o-Xylol	95-47-6 202-422-2 601-022-00-9	Flam. Liq.3; H226 Acute Tox.4; H332 Acute Tox.4; H312 Skin Irrit.2; H315	Anmerkung C	>= 30 - < 50
Hexamethyldisiloxan	107-46-0 203-492-7	Flam. Liq.2; H225 Aquatic Acute1; H400 Aquatic Chronic1; H410	M-Faktor: 1/	>= 20 - < 25
Kohlenwasserstoffe C7-C9, Isoalkane	921-728-3	Flam. Liq.2; H225 Skin Irrit.2; H315 STOT SE3; H336 Asp. Tox.1; H304 Aquatic Chronic2; H411		>= 10 - < 20
Methanol	67-56-1 200-659-6 603-001-00-X	Flam. Liq.2; H225 Acute Tox.3; H301 Acute Tox.3; H331 Acute Tox.3; H311 STOT SE1; H370	>= 10 % STOT SE1, H370 3 - < 10 % STOT SE2, H371 **	>= 10 - < 20
Octamethyltrisiloxan	107-51-7 203-497-4	Flam. Liq.3; H226		>= 1 - < 10

Chemlease® MPP 712 EZ

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe: 23.11.2017	Druckdatum:
3.0	17.02.2020	Datum der ersten Ausgabe: 09.09.2013	09.04.2021

3-Butoxypropan-2-ol	5131-66-8, 5131-66-8 225-878-4 603-052-00-8	Flam. Liq.3; H226 Skin Irrit.2; H315 Eye Irrit.2; H319		$\geq 1 - < 10$
Dibutylzinndilaurat	77-58-7 201-039-8 050-030-00-3	Skin Corr.1A; H314 Eye Dam.1; H318 Skin Sens.1; H317 Muta.2; H341 Repr.1B; H360FD STOT SE1; H370 STOT RE1; H372 Aquatic Acute1; H400 Aquatic Chronic1; H410	M-Faktor: 1/	$\geq 0,1 - < 0,25$

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- | | | |
|-------------------|---|---|
| Nach Einatmen | : | Opfer an die frische Luft bringen. Bei Anhalten der Anzeichen/Symptome, ärztliche Betreuung hinzuziehen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen. Atemwege freihalten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. |
| Nach Hautkontakt | : | Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Bei Auftreten einer andauernden Reizung, sofort ärztliche Betreuung aufsuchen. Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen. |
| Nach Augenkontakt | : | Sofort mindestens 10 Minuten mit viel Wasser abspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen. |
| Nach Verschlucken | : | Bei Verschlucken sofort Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen. Atemwege freihalten. KEIN Erbrechen herbeiführen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund |

Chemlease® MPP 712 EZ

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
3.0	17.02.2020	23.11.2017 Datum der ersten Ausgabe: 09.09.2013	09.04.2021

einflößen.
Aspirationsgefahr beim Verschlucken - kann in die Lungen
gelangen und diese schädigen.

Betroffenen an die frische Luft bringen.

Mund mit Wasser ausspülen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Keine Information verfügbar.

Risiken : Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum,
Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Im Brandfall kann Folgendes freigesetzt werden:
Kohlenstoffoxide
Metalloxide

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive
Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in
tief liegenden Bereichen ansammeln.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät
tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Beim
Auftreten atembarer Stäube und/oder Brandgase
umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.
Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann
Gesundheitsschäden verursachen.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in
die Kanalisation gelangen.
Container/Tanks mit Wassersprühstrahl kühlen.

Chemlease® MPP 712 EZ

Version 3.0 Überarbeitet am: 17.02.2020 Datum der letzten Ausgabe: 23.11.2017
Datum der ersten Ausgabe: 09.09.2013

Druckdatum:
09.04.2021

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Personen in Sicherheit bringen.
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Für angemessene Lüftung sorgen.
Alle Zündquellen entfernen.
Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.
Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Kontakt mit Erdboden, Oberflächen- oder Grundwasser verhindern.
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).
Funkensichere Werkzeuge verwenden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Hinweise zum sicheren Umgang : Nur an einem Ort mit explosionssicherer Ausrüstung gebrauchen.
Nicht in Anlagen ohne ausreichende Belüftung verwenden.
Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.
Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
Von Feuer, Funken und heißen Oberflächen fernhalten.
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.
Hände und Gesicht vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produktes waschen.
Vor Umladeoperationen sicherstellen, dass die gesamte Ausrüstung geerdet ist.
Nicht in die Augen, in den Mund oder auf die Haut gelangen lassen.
Nicht auf die Haut oder die Kleidung gelangen lassen.

Chemlease® MPP 712 EZ

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
3.0	17.02.2020	23.11.2017 Datum der ersten Ausgabe: 09.09.2013	09.04.2021

Nicht einnehmen.
Keine Funken sprühenden Werkzeuge einsetzen.
Anlagen zur Verwendung und Lagerung erst nach angemessener Belüftung betreten.
Nicht umpacken.
Leere Behälter nicht wieder verwenden.
Diese Sicherheitsanweisungen gelten auch für leere Packungen, die noch Produktreste enthalten können.
Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist.
Ein Einatmen der Dämpfe oder Nebel vermeiden.

Hygienemaßnahmen : Nach Gebrauch Gesicht, Hände und alle exponierten Hautstellen gründlich waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Im Originalbehälter lagern. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist. An einem kühlen, von Oxidationsmitteln entfernten Ort aufbewahren. Kühl und trocken, an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Um die Produktqualität beizubehalten, fern von Hitze und direkter Sonneneinstrahlung lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. In Übereinstimmung mit den besonderen nationalen gesetzlichen Vorschriften lagern. In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Spezifische Anweisung sind nicht erforderlich.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
o-Xylol	95-47-6	TWA	50 ppm 221 mg/m ³	2000/39/EC (2000-06-16)
Weitere Information	Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
		STEL	100 ppm 442 mg/m ³	2000/39/EC (2000-06-16)
Weitere Information	Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
		MAK-Wert	100 ppm 435 mg/m ³	CH SUVA (2018-01-23)
Weitere	Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht			

Chemlease® MPP 712 EZ

 Version 3.0 Überarbeitet am: 17.02.2020 Datum der letzten Ausgabe: 23.11.2017
 Datum der ersten Ausgabe: 09.09.2013

 Druckdatum:
 09.04.2021

Information	zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., National Institute for Occupational Safety and Health, Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents du travail et des maladies professionnelles			
		KZGW	200 ppm 870 mg/m ³	CH SUVA (2018-01-23)
Weitere Information	Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., National Institute for Occupational Safety and Health, Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents du travail et des maladies professionnelles			
		TWA	50 ppm 221 mg/m ³	2000/39/EC (2000-06-16)
Weitere Information	Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
		STEL	100 ppm 442 mg/m ³	2000/39/EC (2000-06-16)
Weitere Information	Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
Methanol	67-56-1	TWA	200 ppm 260 mg/m ³	2006/15/EC (2006-02-09)
Weitere Information	Indikativ, Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden			
		MAK-Wert	200 ppm 260 mg/m ³	CH SUVA (2016-01-01)
Weitere Information	Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., National Institute for Occupational Safety and Health, Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents du travail et des maladies professionnelles, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
		KZGW	800 ppm 1.040 mg/m ³	CH SUVA (2016-01-01)
Weitere Information	Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., National Institute for Occupational Safety and Health, Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents du travail et des maladies professionnelles, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
		TWA	200 ppm 260 mg/m ³	2006/15/EC (2006-02-09)
Weitere Information	Indikativ, Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden			
Dibutylzinndilaurat	77-58-7	MAK-Wert (eintatembare Staub)	0,004 ppm 0,02 mg/m ³ (Zinn)	CH SUVA (2018-01-23)
Weitere Information	Butylzinnverbindungen können gleichzeitig als Dampf und Aerosol vorliegen, Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die			

Chemlease® MPP 712 EZ

 Version 3.0 Überarbeitet am: 17.02.2020 Datum der letzten Ausgabe: 23.11.2017
 Datum der ersten Ausgabe: 09.09.2013

 Druckdatum:
 09.04.2021

	innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., Eine Schädigung der Leibesfrucht kann auch bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht ausgeschlossen werden., National Institute for Occupational Safety and Health, Occupational Safety and Health Administration			
		KZGW (einateubarer Staub)	0,004 ppm 0,02 mg/m ³ (Zinn)	CH SUVA (2018-01-23)
Weitere Information	Butylzinnverbindungen können gleichzeitig als Dampf und Aerosol vorliegen, Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., Eine Schädigung der Leibesfrucht kann auch bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht ausgeschlossen werden., National Institute for Occupational Safety and Health, Occupational Safety and Health Administration			
		MAK-Wert (einateubarer Staub)	0,1 mg/m ³ (Zinn)	CH SUVA (2013-01-01)
Weitere Information	S. auch n-Butylzinnverbindungen, n-Octylzinnverbindungen und Phenylzinnverbindungen, Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., National Institute for Occupational Safety and Health, Occupational Safety and Health Administration			
		KZGW (einateubarer Staub)	0,2 mg/m ³ (Zinn)	CH SUVA (2013-01-01)
Weitere Information	S. auch n-Butylzinnverbindungen, n-Octylzinnverbindungen und Phenylzinnverbindungen, Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., National Institute for Occupational Safety and Health, Occupational Safety and Health Administration			

Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

Stoffname	CAS-Nr.	Zu überwachende Parameter	Probennahmezeitpunkt	Grundlage
o-Xylol	95-47-6	Methyl-Hippursäure: 2 g/l (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende	CH BAT (2018-01-18)
Methanol	67-56-1	Methanol: 30 mg/l (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende, bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten	CH BAT (2011-01-01)
		Methanol: 936 µmol/l (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende, bei	CH BAT (2011-01-01)

Chemlease® MPP 712 EZ

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe: 23.11.2017	Druckdatum:
3.0	17.02.2020	Datum der ersten Ausgabe: 09.09.2013	09.04.2021

			Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten	
--	--	--	--	--

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Nur an einem Ort mit explosionssicherer Absaugvorrichtung verwenden.

Nur an einem Ort mit lokaler Absaugvorrichtung (oder einer anderen angemessenen Entlüftung) handhaben.

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Handschutz

Material : Fluorkautschuk
Durchbruchzeit : > 10 min
Schutzindex : Klasse 1

Anmerkungen : Schutzhandschuhe tragen. Die Durchdringungszeit ist unter anderem abhängig von Material, Dichte und Ausführung des Handschuhs und muss daher im Einzelfall ermittelt werden. Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die Spezifikationen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon abgeleitete Norm EN 374 erfüllen.

Atemschutz : Atemschutz verwenden, außer wenn geeignete lokale Abgasableitung vorhanden ist oder eine Expositionsbeurteilung zeigt, dass die Exposition im Rahmen der einschlägigen Richtlinien liegt.

Filtertyp : Filtertyp A-P

Schutzmaßnahmen : Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt werden. Körperschutz gemäß dessen Typ, gemäß Konzentration und Menge der gefährlichen Stoffe und gemäß jeweiligem Arbeitsplatz auswählen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : flüssig

Farbe : farblos

Chemlease® MPP 712 EZ

Version 3.0 Überarbeitet am: 17.02.2020 Datum der letzten Ausgabe: 23.11.2017
Datum der ersten Ausgabe: 09.09.2013

Druckdatum:
09.04.2021

Geruch	:	nach Lösemittel
Geruchsschwelle	:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	:	Nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Schmelzbereich	:	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt/Siedebereich	:	61 - 150 °C
Flammpunkt	:	-2 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	:	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	:	Keine Daten verfügbar
Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze	:	36 %(V)
Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgrenze	:	1 %(V)
Dampfdruck	:	Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte	:	Keine Daten verfügbar
Dichte	:	0,84 g/cm ³ (20 °C)
Schüttdichte	:	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit(en)		
Wasserlöslichkeit	:	nicht mischbar
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln	:	Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	:	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	:	> 200 °C
Zersetzungstemperatur	:	Keine Daten verfügbar
Viskosität		
Viskosität, dynamisch	:	Keine Daten verfügbar

Chemlease® MPP 712 EZ

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
3.0	17.02.2020	23.11.2017 Datum der ersten Ausgabe: 09.09.2013	09.04.2021

Viskosität, kinematisch : < 7 mm²/s (40 °C)

Explosive Eigenschaften : Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Sublimationspunkt : Keine Daten verfügbar

Selbstentzündung : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.
Starke Sonneneinstrahlung über längere Zeit.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

>150 °C Möglichkeit der Abspaltung geringer Mengen Formaldehyd.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 834,21 mg/kg
Methode: Rechenmethode

Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 14,87 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Dampf
Methode: Rechenmethode

Chemlease® MPP 712 EZ

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
3.0	17.02.2020	23.11.2017 Datum der ersten Ausgabe: 09.09.2013	09.04.2021

Akute dermale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 1.488 mg/kg
Methode: Rechenmethode

Inhaltsstoffe:

o-Xylol:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 3.523 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 27.124 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Dampf

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): 12.126 mg/kg

Hexamethyldisiloxan:

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 106 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Dampf

Kohlenwasserstoffe C7-C9, Isoalkane:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 5.000 mg/kg

Methanol:

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 131,25 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Dampf
Bewertung: Die Komponente/das Gemisch ist bereits nach kurzfristiger Inhalation toxisch.

Octamethyltrisiloxan:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 2.000 mg/kg

3-Butoxypropan-2-ol:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 2.000 mg/kg

Dibutylzinndilaurat:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 2.000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Anmerkungen : Reizt die Haut.

Inhaltsstoffe:

o-Xylol:

Ergebnis : Hautreizung

Chemlease® MPP 712 EZ

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
3.0	17.02.2020	23.11.2017 Datum der ersten Ausgabe: 09.09.2013	09.04.2021

Kohlenwasserstoffe C7-C9, Isoalkane:

Ergebnis : Hautreizung

3-Butoxypropan-2-ol:

Ergebnis : Hautreizung

Dibutylzinndilaurat:

Ergebnis : Stark ätzend und gewebezerstörend.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Anmerkungen : Bei Augenkontakt kann es zu einer Reizung kommen.

Inhaltsstoffe:

3-Butoxypropan-2-ol:

Ergebnis : Augenreizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Anmerkungen : Keine Informationen verfügbar.

Inhaltsstoffe:

Dibutylzinndilaurat:

Ergebnis : Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

Keimzell-Mutagenität

Produkt:

Gentoxizität in vitro : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Gentoxizität in vivo : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Dibutylzinndilaurat:

Keimzell-Mutagenität-
Bewertung : In-vitro-Tests zeigten erbgutverändernde Wirkungen

Karzinogenität

Produkt:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Chemlease® MPP 712 EZ

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe: 23.11.2017	Druckdatum:
3.0	17.02.2020	Datum der ersten Ausgabe: 09.09.2013	09.04.2021

Reproduktionstoxizität

Produkt:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Effekte auf die : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar
Fötusentwicklung

Inhaltsstoffe:

Dibutylzinndilaurat:

Reproduktionstoxizität - : Klare Beweise für schädliche Effekte auf sexuelle
Bewertung Fortpflanzung und Fruchtbarkeit und/oder Wachstum in
Tierexperimenten

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe C7-C9, Isoalkane:

Bewertung : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Dibutylzinndilaurat:

Bewertung : Schädigt die Organe.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Inhaltsstoffe:

Dibutylzinndilaurat:

Expositionswege : Einatmung
Bewertung : Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter
Exposition.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Produkt:

Anmerkungen : Keine Informationen verfügbar.

Aspirationstoxizität

Produkt:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe C7-C9, Isoalkane:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Chemlease® MPP 712 EZ

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
3.0	17.02.2020	23.11.2017 Datum der ersten Ausgabe: 09.09.2013	09.04.2021

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen : Irreversibler Schaden nach einmaliger Exposition.
Verschlucken führt zu Reizungen der oberen Atemwege und zu gastrointestinalen Störungen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität bei Mikroorganismen : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Hexamethyldisiloxan:

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : ErC50 (Selenastrum capricornutum (Grünalge)): > 0,93 mg/l
Expositionszeit: 96 h

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität) : 1

Naphtha (Erdöl), leichtes Alkylat-; Naphtha, niedrigsiedend, modifiziert:

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 1 - 10 mg/l
Expositionszeit: 48 h

Dibutylzinndilaurat:

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität) : 1

Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität : Sehr giftig für Wasserorganismen.

Chronische aquatische Toxizität : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Chemlease® MPP 712 EZ

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
3.0	17.02.2020	23.11.2017 Datum der ersten Ausgabe: 09.09.2013	09.04.2021

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Physikalisch-chemische Beseitigung : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

o-Xylol:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Naphtha (Erdöl), leichtes Alkylat-; Naphtha, niedrigsiedend, modifiziert:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar.

Methanol:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Octamethyltrisiloxan:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Nicht anwendbar

3-Butoxypropan-2-ol:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Dibutylzinndilaurat:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Diese Mischung enthält keine Substanzen, die persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind (PBT).
Diese Mischung enthält keine Substanzen, die sehr persistent und sehr bioakkumulierbar sind (vPvB).

Inhaltsstoffe:

o-Xylol:

Bioakkumulation : Biokonzentrationsfaktor (BCF): 29
Anmerkungen: Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

Hexamethyldisiloxan:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Kann in Organismen angereichert werden.

Verteilungskoeffizient: n- : Anmerkungen: Nicht anwendbar

Chemlease® MPP 712 EZ

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
3.0	17.02.2020	23.11.2017 Datum der ersten Ausgabe: 09.09.2013	09.04.2021

Octanol/Wasser

Naphtha (Erdöl), leichtes Alkylat-; Naphtha, niedrigsiedend, modifiziert:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-
Octanol/Wasser : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Methanol:

Bioakkumulation : Biokonzentrationsfaktor (BCF): 1,0

Octamethyltrisiloxan:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

Verteilungskoeffizient: n-
Octanol/Wasser : Anmerkungen: Nicht anwendbar

3-Butoxypropan-2-ol:

Bioakkumulation : Biokonzentrationsfaktor (BCF): < 100

Verteilungskoeffizient: n-
Octanol/Wasser : log Pow: 1,2

Dibutylzinndilaurat:

Bioakkumulation : Biokonzentrationsfaktor (BCF): 31

Verteilungskoeffizient: n-
Octanol/Wasser : Pow: ca. 3

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

Mobilität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Verteilung zwischen den
Umweltkompartimenten : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Chemlease® MPP 712 EZ

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
3.0	17.02.2020	23.11.2017 Datum der ersten Ausgabe: 09.09.2013	09.04.2021

Sonstige ökologische Hinweise : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verbraucher, aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts, festgelegt werden.

Verunreinigte Verpackungen : Leere Behälter können unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften abgelagert werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR : UN 1993

IMDG : UN 1993

IATA : UN 1993

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
(Xylol, Hexamethyldisiloxan)

IMDG : FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.
(xylene, hexamethyldisiloxane)

IATA : Flammable liquid, n.o.s.
(xylene, hexamethyldisiloxane)

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : 3

IMDG : 3

IATA : 3

14.4 Verpackungsgruppe

ADR

Verpackungsgruppe : II

Klassifizierungscode : F1

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 33

Gefahrzettel : 3

Tunnelbeschränkungscode : (D/E)

Chemlease® MPP 712 EZ

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
3.0	17.02.2020	23.11.2017 Datum der ersten Ausgabe: 09.09.2013	09.04.2021

IMDG

Verpackungsgruppe : II
Gefahrzettel : 3
EmS Kode : F-E, S-E

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 364
(Frachtflugzeug)
Verpackungsanweisung (LQ) : Y341
Verpackungsgruppe : II
Gefahrzettel : Class 3 - Flammable liquids

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 353
(Passagierflugzeug)
Verpackungsanweisung (LQ) : Y341
Verpackungsgruppe : II
Gefahrzettel : Class 3 - Flammable liquids

14.5 Umweltgefahren

ADR

Umweltgefährdend : ja

IMDG

Meeresschadstoff : ja

IATA (Passagier)

Umweltgefährdend : nein

IATA (Fracht)

Umweltgefährdend : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Anmerkungen : Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Internationales Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) : Nicht anwendbar
Listen der toxischen Chemikalien und Ausgangsstoffe

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien : Nicht anwendbar

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage : Dieses Produkt enthält keine

Chemlease® MPP 712 EZ

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
3.0	17.02.2020	23.11.2017 Datum der ersten Ausgabe: 09.09.2013	09.04.2021

kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).	besonders besorgniserregenden Stoffe (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 57).
REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)	: Nicht anwendbar
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	: Nicht anwendbar
Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe	: Nicht anwendbar
REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII)	: Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden: Dibutylzinndilaurat (Nummer in der Liste 30, 20)
Internationales Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) Listen der toxischen Chemikalien und Ausgangsstoffe	: Nicht anwendbar
Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien	: Nicht anwendbar
REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).	: Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 57).
REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)	: Nicht anwendbar
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	: Nicht anwendbar
Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe	: Nicht anwendbar
REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII)	: Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden: Dibutylzinndilaurat (Nummer in der Liste 30, 20)
Verordnung über den Schutz vor Störfällen Mengenschwelle gemäß Störfallverordnung (StfV 814.012)	: 20.000 kg
Flüchtige organische Verbindungen	: Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 88,35 %

Chemlease® MPP 712 EZ

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
3.0	17.02.2020	23.11.2017 Datum der ersten Ausgabe: 09.09.2013	09.04.2021

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)
Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 88,35 %

Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52): Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der R-Sätze

- ** :
- Expositionsweg kann nicht ausgeschlossen werden: Für bestimmte Gefahrenklassen, z. B. STOT, sollte der Expositionsweg im Gefahrenhinweis nur dann angegeben werden, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr gemäß den Kriterien des Anhangs I bei keinem anderen Expositionsweg besteht. Gemäß der Richtlinie 67/548/EWG wurde der Expositionsweg für Einstufungen als R48 angegeben, wenn Daten vorlagen, die eine Einstufung für diesen Expositionsweg rechtfertigten. Die Einstufung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG, bei der der Expositionsweg angegeben ist, wurde in die entsprechende Klasse und Kategorie gemäß dieser Verordnung umgewandelt, jedoch mit einem allgemeinen Gefahrenhinweis ohne Angabe des Expositionswegs, da die erforderlichen Informationen nicht verfügbar sind.
- Anmerkung C :
- Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der

Chemlease® MPP 712 EZVersion
3.0Überarbeitet am:
17.02.2020Datum der letzten Ausgabe: 23.11.2017
Datum der ersten Ausgabe: 09.09.2013Druckdatum:
09.04.2021

Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomergemisch handelt.

Volltext der H-Sätze

H225	: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H301	: Giftig bei Verschlucken.
H304	: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H311	: Giftig bei Hautkontakt.
H312	: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	: Verursacht Hautreizungen.
H317	: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	: Verursacht schwere Augenschäden.
H319	: Verursacht schwere Augenreizung.
H331	: Giftig bei Einatmen.
H332	: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H336	: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H341	: Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H360FD	: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H370	: Schädigt die Organe.
H372	: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	: Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H411	: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

**	: Expositionsweg kann nicht ausgeschlossen werden: Für bestimmte Gefahrenklassen, z. B. STOT, sollte der Expositionsweg im Gefahrenhinweis nur dann angegeben werden, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr gemäß den Kriterien des Anhangs I bei keinem anderen Expositionsweg besteht. Gemäß der Richtlinie 67/548/EWG wurde der Expositionsweg für Einstufungen als R48 angegeben, wenn Daten vorlagen, die eine Einstufung für diesen Expositionsweg rechtfertigten. Die Einstufung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG, bei der der Expositionsweg angegeben ist, wurde in die entsprechende Klasse und Kategorie gemäß dieser Verordnung umgewandelt, jedoch mit einem allgemeinen Gefahrenhinweis ohne Angabe des Expositionswegs, da die erforderlichen Informationen nicht verfügbar sind.
----	--

Chemlease® MPP 712 EZ

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe: 23.11.2017	Druckdatum:
3.0	17.02.2020	Datum der ersten Ausgabe: 09.09.2013	09.04.2021

- Anmerkung C : Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomergemisch handelt.
- 2000/39/EC : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten
- 2006/15/EC : Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten
- CH BAT : Schweiz. SUVA Liste der Biologischen Arbeitsstofftoleranzwerte (BAT-Werte).
- CH SUVA : Grenzwerte am Arbeitsplatz
- 2000/39/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden
- 2000/39/EC / STEL : Kurzzeitgrenzwerte
- 2006/15/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden
- CH SUVA / MAK-Wert : Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert
- CH SUVA / KZGW : Kurzzeitgrenzwerte

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe

Chemlease® MPP 712 EZ

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
3.0	17.02.2020	23.11.2017 Datum der ersten Ausgabe: 09.09.2013	09.04.2021

(Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; UNRTDG - Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Einstufung des Gemisches:

Flam. Liq. 2 H225

Acute Tox. 4 H302

Acute Tox. 4 H332

Acute Tox. 4 H312

Skin Irrit. 2 H315

STOT SE 1 H370

Asp. Tox. 1 H304

Aquatic Chronic 2 H411

Einstufungsverfahren:

Basierend auf Produktdaten oder
Beurteilung

Rechenmethode

Rechenmethode

Rechenmethode

Rechenmethode

Rechenmethode

Basierend auf Produktdaten oder
Beurteilung

Rechenmethode

Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt nur für von Chem-Trend original verpackte und bezeichnete Ware. Die enthaltenen Informationen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Chem-Trend nicht vervielfältigt oder verändert werden. Jegliche Weiterleitung dieses Dokuments ist nur in dem gesetzlich geforderten Ausmaß gestattet. Eine darüber hinausgehende, insbesondere öffentliche, Verbreitung unserer Sicherheitsdatenblätter (z.B. als Download im Internet) ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Chem-Trend nicht gestattet. Chem-Trend stellt seinen Kunden entsprechend den gesetzlichen Regelungen geänderte Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, Sicherheitsdatenblätter und evtl. Änderungen daran gemäß den gesetzlichen Vorgaben an seine eigenen Kunden, Mitarbeiter und sonstige Verwender des Produktes weiterzugeben. Für die Aktualität der Sicherheitsdatenblätter, die Verwender von Dritten erhalten, übernimmt Chem-Trend keine Gewähr. Alle Informationen und Anweisungen in diesem Sicherheitsdatenblatt wurden nach bestem Wissen erstellt und basieren auf dem Stand der Technik am Tage der Herausgabe. Die gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beschreiben; sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften oder Garantie der Eignung des Produktes für den Einzelfall dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Vorhandensein eines Sicherheitsdatenblatts für einen bestimmten Rechtsraum bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Einfuhr oder die Verwendung innerhalb dieses Rechtsraumes gesetzlich zulässig ist. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Vertriebskontakt oder den autorisierten Handelspartner der Chem-Trend.